

*Zollwesen**225/ME*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IZ-800/52-III/6/92 *25*

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5139860
Telefon:
51 433 / 1764 DW

Ende d. B. Frist 1.10.1992

Gesetzentwurf	
Zl. <i>111</i>	GE/19 <i>12</i>
Datum <i>16. P. 1992</i>	
Verteilt <i>17. Sep. 1992</i>	<i>St. Jurist</i>

Dem
Präsidenten des Nationalrates

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen
des ggstdl. Gesetzentwurfes samt Begleitschreiben an die zur Begutachtung
berufenen Stellen mit dem Ersuchen um einstweilige Kenntnissnahme zu übermitteln.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Samt

Durchschrift**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. IZ-800/52-III/6/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Präferenzollgesetz neuerlich geändert
wird; allgemeines Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1764

Sachbearbeiter:

MR Dr. Mazal

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt - Fr. BM Johanna Dohnal, Bundeskanzleramt - BM Föderalismus und Verwaltungsreform, Bundeskanzleramt - Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform, Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Peter Kostelka, Bundeskanzleramt - Staatssekretär Mag. Brigitte Ederer, Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten - Staatssekretär Dr. Maria Fekter, für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Jugend und Familie, für Inneres, für Justiz, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Wissenschaft und Forschung, für Unterricht und Kunst, für Finanzen - Staatssekretär Dr. Johannes Ditz, die Präsidentialabteilung 1, Präsidentialabteilung 2, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenaten c/o Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, der Kärntner Landesregierung, der Niederösterreichischen Landesregierung, der Oberösterreichischen Landesregierung, der Salzburger Landesregierung, der Steiermärkischen Landesregierung, der Tiroler Landesregierung, der Vorarlberger Landesregierung, der Wiener Landesregierung (Stadtssenat), den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundesarbeitskammer, Vereinigung österreichischer Industrieller, den Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen, Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Zentralausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen, die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs, Oesterreichische Nationalbank, das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, Institut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes zu übermitteln, mit dem das Präferenz Zollgesetz neuerlich geändert werden soll. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll in erster Linie eine Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes um zwei Jahre bewirkt werden. Da davon ausgegangen wurde, daß diese Verlängerung im wesentlichen ohne meritorische Änderungen des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen erfolgen soll, wurden lediglich solche Änderungen vorgeschlagen, die sich aus dringenden Gründen der praktischen Vollziehung bzw. der Rechtssicherheit als erforderlich erwiesen haben. Näheres geht aus den ebenfalls angeschlossenen Erläuterungen hervor.

Um Stellungnahme bis längstens 1. Oktober 1992 (ho. einlangend) wird ersucht. Sollte bis zu diesem Termin keine do. Stellungnahme einlangen, wird von der Annahme der do. Zustimmung ausgegangen werden. Um Verständnis für die im Hinblick auf den notwendigen Inkrafttretenstermin verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist wird gebeten.

Gleichzeitig wird ersucht, eine allfällige do. Stellungnahme in 25 facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Präferenzzollgesetz
neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck "Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129" wird an folgenden Stellen durch den Ausdruck "Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt: § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 7.

2. Der Ausdruck "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" wird an folgenden Stellen durch den Ausdruck "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 erster und zweiter Satz, und § 9.

3. Der Ausdruck "Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314" wird an folgenden Stellen durch den Ausdruck "Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 zweiter Satz und § 9.

4. § 5 lautet:

"§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle."

5. Die Anlagen B und C werden durch die in den entsprechenden Anlagen zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Anlagen ersetzt.

6. In der Anlage D - Allgemeine Ursprungsregeln treten folgende Änderungen ein:

a) In der Regel 10 - Ursprungsnachweise lautet Abs. 2:

"(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollämtern oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn das betreffende begünstigte Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist."

b) In der Regel 12 - Ersatzursprungszeugnisse lautet Abs. 2 letzter Satz:

"Sie sind über schriftlichen Antrag des Wiederausführers oder des Anmelders auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat; derartige Anträge sind von den Stempelgebühren befreit."

7. Im § 10 Abs. 1 wird das Datum 31. Dezember 1992 durch "31. Dezember 1994" ersetzt.

8. Dem § 10 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2, 4 und 7, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9 und § 10 Abs. 1, die Anlagen B und C sowie die Anlage D Regel 10 Abs. 2 und Regel 12 Abs. 2 in der durch das Bundesgesetz Nr. 000/1992 geänderten Fassung treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

9. Der bisherige Absatz 4 des § 10 enthält die Absatzbezeichnung 5.

Anlage B

Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind

Soweit nachstehend Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz,
die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3501	- - Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3505	- - Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	A - Stärkeether und Stärkeester:
	1 - wasserlösliche
	B - andere
20	- Leime
3507	- - Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere:
	A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:
	1 - mit einem Michfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
3809	- - Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten
(90)	- andere:
91	- - wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
	1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige

92 - - wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige

93 - - wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige

3823 - - Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

10 - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:
A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin

90 - andere:

A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:
1- mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr

8703 - - Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen

A n l a g e C**Begünstigte Länder (Staaten, Gebiete und Gebietsteile)****Gruppe I**

Republik Albanien
Arabische Republik Ägypten
Demokratische Volksrepublik Algerien
Volksrepublik Angola
Antigua und Barbuda
Argentinische Republik
Commonwealth der Bahamas
Staat Bahrain
Barbados
Belize
Republik Bolivien
Republik Bosnien-Herzegowina
Föderative Republik Brasilien
Brunei Darussalam
Republik Bulgarien
Republik Chile
Volksrepublik China
Republik Costa Rica
Republik Côte d'Ivoire
Commonwealth Dominica
Dominikanische Republik
Republik Ecuador
Republik El Salvador
Republik Estland
Republik Fidschi
Gabunische Republik
Republik Ghana
Grenada
Republik Guatemala
Republik Guyana
Republik Honduras
Republik Indien
Republik Indonesien

Republik Irak
Islamische Republik Iran
Staat Israel
Jamaika
Haschemitisches Königreich Jordanien
Republik Kamerun
Staat Katar
Republik Kenia
Republik Kolumbien
Republik Kongo
Republik Korea
Demokratische Volksrepublik Korea
Republik Kroatien
Republik Kuba
Staat Kuwait
Republik Lettland
Libanesische Republik
Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
Republik Litauen
Malaysia
Republik Malta
Königreich Marokko
Republik Marshall-Inseln
Mazedonien
Republik Mauritius
Vereinigte Mexikanische Staaten
Föderierte Staaten von Mikronesien
Mongolei
Republik Namibia
Republik Nauru
Republik Nicaragua
Bundesrepublik Nigeria
Sultanat Oman
Islamische Republik Pakistan
Republik Panama
Papua-Neuguinea
Republik Paraguay
Republik Peru

Republik der Philippinen
Republik Polen
Rumänien
St. Kitts und Nevis
Sankt Lucia
Sankt Vincent und die Grenadinen
Königreich Saudi-Arabien
Republik Senegal
Republik Seychellen
Republik Simbabwe
Republik Singapur
Republik Slowenien
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
Republik Suriname
Königreich Swasiland
Arabische Republik Syrien
Taiwan
Königreich Thailand
Königreich Tonga
Republik Trinidad und Tobago
Tschechische und Slowakische Föderative Republik
Republik Tunesien
Republik Türkei
Republik Ungarn
Republik Östlich des Uruguay
Republik Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Sozialistische Republik Vietnam
Republik Zypern

Besetzte Palästinensische Gebiete

Abhängige Gebiete der Französischen Republik:

Mayotte
Neukaledonien
Französisch Polynesien
St. Pierre und Miquelon
Wallis und Futuna

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln

Niue

Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:

Aruba

Niederländische Antillen

Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:

Macao

Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

Anguilla

Bermuda

Britische Territorien im Indischen Ozean

Britische Jungferninseln

Cayman-Inseln

Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete

Gibraltar

Hongkong ¹⁾

Montserrat

Pitcairn

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicos-Inseln

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Amerikanisch Samoa

Guam

Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten

Midway-, Swains- und Wake-Inseln, Johnston- und Sandinseln

Palau

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Republik Afghanistan
Republik Äquatorialguinea
Demokratische Volksrepublik Äthiopien
Volksrepublik Bangladesch
Republik Benin
Königreich Bhutan
Republik Botswana
Burkina Faso
Republik Burundi
Republik Dschibuti
Republik Gambia
Republik Guinea
Republik Guinea-Bissau
Republik Haiti
Republik Jemen
Kambodscha
Republik Kap Verde
Kiribati
Islamische Bundesrepublik Komoren
Demokratische Volksrepublik Lao
Königreich Lesotho
Republik Liberia
Demokratische Republik Madagaskar
Republik Malawi
Republik Malediven
Republik Mali
Islamische Republik Mauretanien
Republik Mosambik
Union Myanmar
Königreich Nepal
Republik Niger
Republik Rwanda
Salomon-Inseln
Republik Sambia
Unabhängiger Staat Westsamoa
Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe

Republik Sierra Leone
Demokratische Republik Somalia
Republik Sudan
Vereinigte Republik Tansania
Republik Togo
Republik Tschad
Tuvalu
Republik Uganda
Republik Vanuatu
Republik Zaire
Zentralafrikanische Republik

Vorblatt

Problem:

Die Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1992 befristet. Hinsichtlich der grundsätzlichen Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes, erforderlichenfalls mit gewissen Änderungen, für eine weitere Dekade besteht innerösterreichisch Konsens. Die bereits seit längerer Zeit beabsichtigte Anpassung des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen an das entsprechende EWG-Schema kann jedoch noch immer nicht erfolgen, da die von den EG geplante Neuregelung dieses Schemas noch nicht vorliegt. Ein Zeitpunkt hierfür ist derzeit auch nicht bekannt.

Lösung:

Es erscheint angezeigt, die Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes, im wesentlichen mit seinem derzeitigen materiellen Inhalt, um zwei Jahre zu verlängern. Dies erfolgt aus praktischen Gründen, zumal auch während der Laufzeit des Gesetzes allenfalls notwendig werdende Änderungen in Anpassung an den EG-acquis möglich sind. Bei dieser Gelegenheit sollen lediglich solche Änderungen des Gesetzes, die sich auf Grund der bei seiner Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen bzw. mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben, vorgenommen werden.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Die relativ kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes soll es ermöglichen, seine schließliche Neufassung unter Berücksichtigung der von den EG geplante Neuregelung ihres Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen EG-konform zu gestalten.

Kosten:

Die vorgeschlagene Befreiung der Anträge auf die Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen von den Stempelgebühren wird einen Einnahmeentgang von voraussichtlich über 1 Mio S bewirken.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1992 befristet. Hinsichtlich der grundsätzlichen Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes, erforderlichenfalls mit gewissen Änderungen, für eine weitere Dekade besteht innerösterreichisch Konsens. Die bereits seit längerer Zeit beabsichtigte Anpassung des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen an das entsprechende EWG-Schema kann jedoch noch immer nicht erfolgen, da die von den EG geplante Neuregelung dieses Schemas noch nicht vorliegt. Ein Zeitpunkt hierfür ist derzeit auch nicht bekannt.

Es erscheint angezeigt, die Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes, im wesentlichen mit seinem derzeitigen materiellen Inhalt, um zwei Jahre zu verlängern. Dies erfolgt aus praktischen Gründen, zumal auch während der Laufzeit des Gesetzes allenfalls notwendig werdende Änderungen in Anpassung an den EG-acquis möglich sind. Bei dieser Gelegenheit sollen lediglich solche Änderungen des Gesetzes, die sich auf Grund der bei seiner Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen bzw. mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben, vorgenommen werden.

Diese Änderungen sind nahezu ausschließlich formaler Natur. So sollen insbesondere die Anlagen B (von der Vorzugszollbehandlung ausgenommene Waren) und C (Liste der begünstigten Länder) zusammenfassend neu kundgemacht werden, da sie seit dem Inkrafttreten des Präferenz Zollgesetzes im Jahre 1982 durch zahlreiche Verordnungen geändert wurden. Die damit verbundene Unübersichtlichkeit ist mit dem Postulat der Rechtssicherheit nicht vereinbar.

Bei der Neufassung der Anlage C wurden sowohl die eingetretenen Änderungen völkerrechtlicher Natur als auch die Ergänzungen der Liste der begünstigten Länder durch die im Verordnungswege und durch mehrere Einzelnovellen bewirkte Erweiterung des Kreises der begünstigten Länder berücksichtigt. Hervorgehoben wird, daß Jugoslawien nicht mehr in der Liste der begünstigten Länder aufscheint. Dies entspricht der Vorgangsweise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems (GSP). Je nach der künftigen politischen Entwicklung ist die Einbeziehung der neuen "Bundesrepublik Jugoslawien" (die übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien sind in der Liste der begünstigten Länder enthalten) in diesen Kreis im Verordnungswege jederzeit möglich.

Die einzige Änderung mit meritorischer Auswirkung besteht in der Einräumung der Gebührenfreiheit für Anträge auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen. Dies liegt im Interesse des österreichischen Transithandels.

Schließlich sollen noch mehrere formale Anpassungen des Präferenzzollgesetzes an seit 1982 erfolgte Änderungen in der Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Zollgesetzes und des Außenhandelsgesetzes erfolgen.

Besonderer Teil:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 1982 durch folgende Bundesgesetze geändert: BGBl. Nrn. 297/1987, 664/1987, 234/1988, 302/1989, 578/1989, 662/1989, 170/1991, 413/1991, 692/1991 und 464/1992. Diejenigen Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, die für die Anlagen B und C relevant waren bzw. sind, werden später angeführt.

ad Z 1.: Das Zollgesetz 1955 wurde im BGBl. Nr. 644/1988 als Zollgesetz 1988 wiederverlautbart. Seine Zitierung in den §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 7 soll der geänderten Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig erscheint es angezeigt, eine dynamische Verweisung vorzusehen.

ad Z 2.: Die Änderung der Bezeichnung "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" durch das Bundesministeriengesetz 1986 auf "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" soll in den §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 2 erster Satz, 4 Abs. 4, 6 Abs. 1, 7 erster und zweiter Satz und 9 berücksichtigt werden. An den übrigen Stellen des Präferenzzollgesetzes wurde diese Bezeichnung bereits im Zuge früherer Novellen geändert.

ad Z 3.: Das Außenhandelsgesetz 1968 wurde durch das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, ersetzt. Seine Zitierung in den §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 4, 6 Abs. 1, 7 zweiter Satz und 9 soll der geänderten Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig erscheint es angezeigt, eine dynamische Verweisung vorzusehen.

ad Z 4.: Die Bestimmung des § 5 Präferenzzollgesetz über die Nichtanwendung der Vorzugszölle im Rahmen der Meistbegünstigung bezieht sich auf § 4 des Zollgesetzes. Abgesehen davon, daß diese Zitierung im Sinne der Z 1. richtigzustellen wäre, wäre auch eine für 1. Jänner 1993 vorgesehene Novelle des Zollgesetzes zu berücksichtigen, in der weitgehende Änderungen des § 4 ZollG vorgesehen sind. Da keine Notwendigkeit zur Zitierung einzelner Absätze dieses Paragraphen besteht, soll sich die vorgeschlagene Bezugnahme auf einen allgemeinen Hinweis auf § 4 ZollG beschränken.

ad Z 5.: Die neuformulierten zusammenfassenden Anlagen B und C sollen auch in den Anlagen zum vorgeschlagenen Bundesgesetz enthalten sein.

ad Z 6.: In der Anlage D, die allgemeine Ursprungsregeln enthält, behandelt die Regel 10 Ursprungsnachweise. Im Abs. 1 dieser Regel ist vorgesehen, daß Ursprungszeugnisse Formblatt A grundsätzlich von den Zollbehörden oder von einer

anderen Regierungsstelle des begünstigten Ausfuhrlandes bestätigt sein müssen. Die Anerkennung von solchen Zeugnissen, die von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle (insbesondere einer Handelskammer oder einer Industrievereinigung) bestätigt sind, ist nach Abs. 2 dieser Regel an eine besondere zwischenstaatliche Vereinbarung mit dem betreffenden Land gebunden. Einer solchen Vereinbarung bedarf es jedoch nicht, wenn eine Notifikation des betreffenden Landes vorliegt. Diese Regelung entsprach den internationalen Gepflogenheiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Präferenzzollgesetzes in den Jahren 1972 bzw. 1982. In der Zwischenzeit hat sich jedoch ergeben, daß in der Mehrzahl der GSP-Geberländer die entsprechenden Notifikationen als konstitutiv angesehen werden. Solche Notifikationen können sowohl bilateral als auch im Wege des Sekretariates der UNCTAD erfolgen. Die vorgeschlagene Neuregelung soll diesem geänderten Sachverhalt Rechnung tragen. Damit sind auch gewisse administrative Vereinfachungen verbunden.

Die Regel 12 der Anlage D enthält Bestimmungen über Ersatzursprungszeugnisse, die im Zuge von Transithandelsgeschäften ausgestellt bzw. vorgelegt werden. Diese Ersatzursprungszeugnisse sind im endgültigen Bestimmungsland Grundlage für die Präferenzbehandlung. Derzeit sind Anträge auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen durch ein österreichisches Zollamt gebührenpflichtig, wobei sich die Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes nach der Anzahl der Originalursprungszeugnisse richtet, auf die sich der jeweilige Antrag bezieht. Dies bedeutet eine erhebliche Verteuerung der Verteilerfunktion der etablierten österreichischen Transithändler. Es ist zu befürchten, daß diese Verteilerfunktion in der Folge in das benachbarte Ausland abwandert (in Deutschland sind derartige Anträge nicht gebührenpflichtig). Mit der vorgeschlagenen Gebührenbefreiung sollen weitere Voraussetzungen geschaffen werden, daß österreichische Unternehmen auch in diesem Bereich wettbewerbsfähig voll am europäischen Handel teilnehmen können. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß die Anträge auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen schriftlich eingebracht werden müssen, da die Voraussetzungen für eine mündliche Antragstellung gemäß § 85 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung nicht gegeben sind.

ad Z 7.: Das Präferenzzollgesetz 1982 war ursprünglich mit 31. Dezember 1991 befristet. Es war beabsichtigt, bei der Neufassung des Präferenzzollgesetzes für die dritte Dekade des GSP, über dessen Fortführung sowohl international als auch innerösterreichisch ein grundsätzlicher Konsens besteht, die beabsichtigte Neufassung des EWG-GSP-Schemas zu berücksichtigen, um nach Möglichkeit auch in diesem Aspekt eine Annäherung an die EWG-Bestimmungen herbeizuführen. Die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes wurde daher bereits einmal um ein Jahr verlängert (BGBl. Nr.

413/1991). Die Ausarbeitung des neuen EWG-GSP-Schemas verzögert sich aber weiterhin. Aus praktischen Gründen wird daher eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenz Zollgesetzes um zwei Jahre vorgeschlagen, zumal auch während der Laufzeit des Gesetzes allenfalls notwendig werdende Änderungen (einschließlich einer völligen Neufassung) in Anpassung an den EG-acquis möglich sind.

Die Ziffern 8 und 9 regeln das Inkrafttreten der durch das vorgeschlagene Bundesgesetz zu bewirkenden Änderungen des Präferenz Zollgesetzes.

ad Anlage B: Die Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind, die mit der Novelle zum Präferenz Zollgesetz BGBl. Nr. 297/1987 neu gefaßt wurde, wurde seither - in chronologischer Abfolge - durch die Verordnung BGBl. Nr. 471/1988, die Verordnung BGBl. Nr. 500/1991 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991 geändert. Die nunmehrige Konsolidierung bestätigt, daß gewisse Stärkeprodukte sowie Personenkraftwagen von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen bleiben.

ad Anlage C: Die Liste der begünstigten Länder (Staaten, Gebiete und Gebietsteile) wurde mit der Novelle zum Präferenz Zollgesetz, BGBl. Nr. 297/1987 neu gefaßt; sie wurde seither - in chronologischer Abfolge - durch die Verordnung BGBl. Nr. 595/1987, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1988, die Verordnung BGBl. Nr. 97/1989, die Verordnung BGBl. Nr. 606/1989, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1989, die Verordnung BGBl. Nr. 56/1990, die Verordnung BGBl. Nr. 235/1990, die Verordnung BGBl. Nr. 734/1990, die Verordnung BGBl. Nr. 90/1991, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1991, die Verordnung BGBl. Nr. 201/1991, die Verordnung BGBl. Nr. 638/1991, die Verordnung BGBl. Nr. 113/1992, die Verordnung BGBl. Nr. 158/1992, die Verordnung BGBl. Nr. 226/1992, die Verordnung BGBl. Nr. 321/1991, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1992 und die Verordnung BGBl. Nr. 494/1992 geändert. Bei der nunmehrigen konsolidierten Neufassung wurden zunächst die mittlerweile eingetretenen Änderungen in den offiziellen Staatenbezeichnungen (einschließlich Schreibweise) ebenso berücksichtigt wie die eingetretenen völkerrechtlichen Änderungen in der Souveränität einzelner begünstigter Länder. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die nunmehrige Selbständigkeit der Föderierten Staaten von Mikronesien, die früher ein von den USA anhängiges Gebiet waren. Folgende Einzelheiten seien noch hervorgehoben: Die ehemalige SFR Jugoslawien ist nicht mehr im Kreis der begünstigten Länder enthalten. Dies entspricht der Vorgangsweise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des GSP. Je nach der künftigen politischen Entwicklung ist die Einbeziehung der "Bundesrepublik Jugoslawien" (die übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien sind in der Liste der begünstigten Länder enthalten) in diesen Kreis jederzeit im Ordnungswege möglich. Die Türkei ist noch in der Liste der begünstigten Länder enthalten, obwohl das Freihandelsabkommen mit der EFTA am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten ist. Ihre Streichung wird nach einer

angemessenen Übergangszeit, die aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (beabsichtigt sind sechs Monate), im Verordnungswege erfolgen. Das gleiche trifft - abgesehen vom Inkrafttretenstermin - sinngemäß auch auf Israel zu. Die von der Wirtschaft beantragte Einbeziehung der Nachfolgestaaten der UdSSR, die in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zusammengeschlossen ist, sowie Georgiens wurde noch nicht berücksichtigt, da aus Gründen des EG-acquis ein diesbezüglicher Schritt der EG abgewartet werden soll, auf den gleichfalls im Verordnungswege rasch reagiert werden kann. Die CSFR wurde als solche in die Anlage C aufgenommen, da die künftige staatsrechtliche Entwicklung dieses Landes noch nicht abgesehen werden kann; auch in dieser Hinsicht können die erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsfalle im Verordnungswege getroffen werden. Schließlich wurden noch Umgruppierungen bezüglich einiger abhängiger Gebiete vorgenommen.

Textgegenüberstellung

vorgeschlagener Gesetzestext

1. Der Ausdruck "Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129" wird an folgenden Stellen durch den Ausdruck "Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt: § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 7.

2. Der Ausdruck "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" wird an folgenden Stellen durch den Ausdruck "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 erster und zweiter Satz, und § 9.

3. Der Ausdruck "Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314" wird an folgenden Stellen durch den Ausdruck "Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 zweiter Satz und § 9.

4. § 5 lautet:

"§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle."

geltender Gesetzestext

(Die derzeit verwendeten Ausdrücke gehen aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext hervor).

§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 Abs. 2, 4 und 5 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, vorgesehene Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle.

5. Die Anlagen B und C werden durch die in den entsprechenden Anlagen zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Anlagen ersetzt.

6. In der Anlage D - Allgemeine Ursprungsregeln treten folgende Änderungen ein:

a) In der Regel 10 - Ursprungsnachweise lautet Abs. 2:

"(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollämtern oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn das betreffende begünstigte Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist."

b) In der Regel 12 - Ersatzursprungszeugnisse lautet Abs. 2 letzter Satz:

"Sie sind über schriftlichen Antrag des Wiederausführers oder des Anmelders auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat; derartige Anträge sind von den Stempelgebühren befreit."

Von einer Wiedergabe des geltenden Textes der Anlage B wird abgesehen, da die aus der Anlage ersichtliche Neufassung lediglich eine formale Konsolidierung des geltenden Textes darstellt. Die Gegenüberstellung der Anlage C folgt weiter unten.

(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollbehörden oder einer anderen Regierungsstelle, sondern von anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle (insbesondere einer Handelskammer oder einer Industrievereinigung) bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn diese Stellen mit diesem Land vereinbart worden sind. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht, wenn ein begünstigtes Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt und auch zur Vornahme nachträglicher Überprüfungen von Ursprungszeugnissen bereit ist.

Sie sind über Antrag des Wiederausführers auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat.

7. Im § 10 Abs. 1 wird das Datum 31. Dezember 1992 durch
"31. Dezember 1994" ersetzt.

8. Dem § 10 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2, 4 und 7, § 5, § 6 Abs.
1, § 7, § 9 und § 10 Abs. 1, die Anlagen B und C sowie die
Anlage D Regel 10 Abs. 2 und Regel 12 Abs. 2 in der durch das
Bundesgesetz Nr. 000/1992 geänderten Fassung treten mit 1.
Jänner 1993 in Kraft."

9. Der bisherige Absatz 4 des § 10 enthält die Absatzbezeichnung
5.

(Die Gegenüberstellung der Anlage C wird der endgültigen Fassung der Regierungsvorlage angeschlossen sein.)